

Stadt Arnstadt

- Der Bürgermeister -

Stadtverwaltung Arnstadt - Markt 1 - 99310 Arnstadt



Dienststelle: Büro Bürgermeister

Dienstgebäude: Rathaus

Auskunft erteilt: Hans-Christian Köllmer Zimmer: 212

Telefon: 03628 / 745 701

Fax: 03628 / 602030

Sprechzeiten: Mo 09:00-12:00 Uhr
Die 09:00-12:00 Uhr und 13:30-18:00 Uhr
Do 09:00-12:00 Uhr
Fr 09:00-12:00 Uhr

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Zeichen

Arnstadt, 2008-01-14

: k6-wu-schb

Ihr Antrag vom 17. Dezember 2007, gerichtet auf die Zulassung eines Bürgerbegehrens im Gebiet der Stadt Arnstadt zur Auflösung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (WAZV) und von Ihnen hier persönlich abgegeben am gleichen Tage

Sehr geehrter Herr Kuschel,

in der oben umrissenen Angelegenheit treffe ich zu Ihrem Antrag vom 17. Dezember 2007 im Ergebnis einer eingehenden Prüfung nunmehr folgende

Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

A: Am 17. Dezember 2007 haben Sie im Büro des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt in schriftlicher Form die Zulassung eines Bürgerbegehrens beantragt, welches letztlich die Auflösung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (WAZV) auf eine entsprechende Initiative des Verbandsmitgliedes Stadt Arnstadt hin zum Ziel hat. Wegen der Einzelheiten hinsichtlich formalen Aufbaus und Inhaltes dieses Antrages wird auf die Anlage 1 zu dieser Entscheidung verwiesen.

Telefon 03628 / 74 56
Zentrales Fax 03628 / 745 800

Dresdner Bank
BLZ 820 800 00
Kto.-Nr 09 704 450 00


Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BLZ 840 510 10
Kto.-Nr 18 300 002 64

B: Ihr Antrag vom 17. Dezember 2007 musste aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in ihrer aktuellen Fassung liegen nicht vor. Danach können die Bürger über eine wichtige „Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde“ einen Bürgerentscheid beantragen. Ihr Antrag betrifft einen grundsätzlichen organisatorischen Richtungswechsel bei der Wahrnehmung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben „Versorgung mit Wasser“ sowie „Abwasserbeseitigung und -reinigung“ im Wege der Auflösung des diese Aufgaben bislang (unter anderen) für die Stadt wahrnehmenden Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (WAZV). Das von Ihnen vertretene und vorgebrachte Anliegen betrifft somit keine Angelegenheit/keine Aufgabenstellung aus dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Arnstadt.
- Nach § 17 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 ThürKO muss der Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens u. a. ein „nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren“ enthalten. Das Begehren muss stets und ausschließlich sach- bzw. aufgabenbezogen sein, wie sich aus der Formulierung „Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis“ in § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ergibt.
Per Bürgerbegehren kann keinesfalls die Verpflichtung eines zuständigen Verwaltungsorgans einer Gemeinde zu einem bestimmten Verhalten verfolgt werden; die organbezogenen Folgen eines erfolgreichen Bürgerbegehrens ergeben sich vielmehr ausschließlich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Selbst wenn es grundsätzlich möglich wäre, das zuständige Verwaltungsorgan innerhalb einer Gemeinde per Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheid in die Pflicht zu nehmen, so könnte vorliegend der Bürgermeister der Stadt Arnstadt ausschließlich in seiner Funktion als Verwaltungsorgan und nicht in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter der Stadt Arnstadt angesprochen werden.

- Nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ThürKO muss der Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens einen „nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen“ enthalten. Der im Antrag vom 17. Dezember 2007 enthaltene „Finanzierungsvorschlag“ kann in seiner Allgemeinheit den Anforderungen des § 17 Abs. 3 Satz 3 ThürKO insoweit keinesfalls gerecht werden.

- 
- Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 ThürKO ist die Zulassung eines Bürgerbegehrens „schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen“; nach § 17 Abs. 3 Satz 5 ThürKO muss dieser Antrag „den Antragsteller und zwei weitere Bürger mit Namen und Anschrift nennen, „die gemeinsam berechtigt sind“, die Unterzeichnenden zu vertreten. Den aus den beiden genannten Vorschriften sich ergebenden formalen Anforderungen wird Ihr Antrag vom 17. Dezember 2007 nicht gerecht, da unklar ist, wer als Antragsteller und wer als „weiterer vertretungsberechtigter Bürger“ auftritt.
 - Nach § 17 Abs. 2 Ziffer 4 ThürKO ist ein Bürgerbegehren generell unzulässig, wenn es die „innere Organisation der Gemeindeverwaltung“ betrifft. Der Antrag vom 17. Dezember 2007 betrifft die innere Organisation der Verwaltung der Stadt Arnstadt insoweit, als die im Rahmen des Beitritts zum Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (WAZV) getroffene Organisationsentscheidung, die kommunalen Aufgaben „Versorgung mit Wasser“ sowie „Abwasserbeseitigung und -reinigung“ nicht mehr selbst wahrzunehmen, rückgängig gemacht werden soll; in der Folge würde die genannte Aufgabenstellung wieder innerhalb der Stadtverwaltung Arnstadt wahrgenommen werden müssen. Somit betrifft Ihr Antrag im Endeffekt die innere Organisation der Stadtverwaltung Arnstadt.

Nach allem war ich gehalten, Ihren Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim zuständigen **Verwaltungsgericht Weimar, Rießnerstr. 12 b, 99427 Weimar** schriftlich oder zur Niederschrift eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Mit freundlichen Grüßen

K ö l l m e r

Anlage 1

Kopie des Antrages vom 17. Dezember 2007 auf Zulassung eines Bürgerbegehrens im Gebiet der Stadt Arnstadt zur Auflösung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (WAZV)